

BKO Beitrags- und Kassenordnung

I. Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Monatsbeitrag für alle Mitglieder beträgt ein Prozent des monatlichen Nettoeinkommens des Mitgliedes, mindestens jedoch 12,00 Euro im Monat.

(2) Schüler*innen, Studierenden bis zum 27. Lebensjahr und Mitgliedern mit einem Nettoeinkommen unter 1200,00 Euro kann auf schriftlichen Antrag der Beitrag auf 7,00 Euro ermäßigt werden.

(3) Für Schüler*innen und Studierende bis zum 27. Lebensjahr ist dazu die Vorlage aktueller Nachweise für den Ermäßigungszeitraum erforderlich.

(4) Über Ermäßigungen für Mitglieder mit einem Nettoeinkommen unter 1200,00 Euro entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag mit geeigneten Nachweisen, jeweils für ein Jahr.

§ 2 Mandatsbeiträge

(1) Mandatsträger*innen sind neben ihrem Mitgliedsbeitrag nach § 1 zur Zahlung weiterer Beiträge verpflichtet.

(2) Mandatsträger*innen im Sinne der Beitrags- und Kassenordnung sind Mitglieder, die

1. Ratsmitglieder,
 2. Mitglieder der Bezirksvertretung oder
 3. sachkundige Bürger*innen sind
- und

4. Mitglieder, die vom Rat in sonstige Gremien und städtische Gesellschaften gesandt werden.

§ 3 Höhe der Mandatsbeiträge

(1) Die Mandatsbeiträge betragen für Ratsmitglieder 60 Prozent der gezahlten Entschädigungen (Aufwandsentschädigungen, Pauschalbeträge) ohne Sitzungsgelder.

(2) Die Mandatsbeiträge für Bezirksvertretungsmitglieder betragen 42 Prozent der gezahlten Entschädigungen.

(3) Die Mandatsbeiträge für sachkundige Bürger*innen betragen 50 Prozent der gezahlten Sitzungsgelder.

(4) Die Mandatsbeiträge für Mitglieder in sonstigen Gremien im Sinne von §2 (2) Nr. 4 betragen 50 Prozent der gezahlten Entschädigungen (Aufwandsentschädigungen, Pauschalbeträge, Sitzungsgelder).

(5) Ein steuerlicher Mehraufwand kann berücksichtigt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet auf Antrag der Mandatsträger*in. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres einzureichen. Der Nachweis ist jährlich beizubringen.

(6) Mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands kann der Mandatsbeitrag in Einzelfällen auf bis zu 25 Prozent des gemäß den Absätzen (1) bis (4) errechneten Betrags reduziert werden (Sonderregelung). Hierzu bedarf es eines schriftlichen und begründeten Antrags der Mandatsträger*in. Die Sonderregelung gilt maximal für ein Jahr, danach ist ggf. ein erneuter Antrag zu stellen.

(7) Mandatsträger*innen haben die ihnen von der Stadtverwaltung bzw. den sonstigen Gremien erteilten Abrechnungsunterlagen über gewährte Entschädigungen und Sitzungsgelder im Kalenderjahr spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres beim Vorstand einzureichen.

(8) Für Mandatsträger*innen, die nicht Parteimitglieder sind, gelten die oben genannten Regeln.

(9) Auf der Jahreshauptversammlung wird mitgeteilt, in welcher prozentualen Höhe die einzelnen Mandatsträger*innen ihre Pflicht zur Leistung von Mandatsbeiträgen erfüllt haben.

§ 4 Sonderbeitrag und Umlagen

(1) Die Mitgliederversammlung kann im Kalenderjahr einmalig mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Sonderbeitrag in Höhe eines monatlichen Mitgliedsbeitrages beschließen.

(2) Umlagen von Aufwendungen des Kreisverbandes auf die Mitglieder sind unzulässig.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Mitglieds- und Mandatsbeiträge sind monatlich zum 15. des Folgemonates fällig.

(2) Es kann eine quartalsweise, halbjährliche oder jährliche Zahlungsweise vereinbart werden.

(3) Werden Lastschriftaufträge durch das Kreditinstitut des Mitgliedes nicht eingelöst, so sind die dadurch entstehenden Kosten dem Mitglied zu belasten.

§ 6 Mahnverfahren

(1) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Monatsbeitrag rückständig, so ist es zu mahnen.

(2) Ist das Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Rückstand, kann der Kreisvorstand ein Ausschlussverfahren einleiten.

II. Kassenordnung

§ 7 Haushaltsplan

(1) Der Vorstand legt der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor.

(2) Für den Zeitraum zwischen Jahresbeginn und der Beschlussfassung des Haushaltsplanes werden die Ansätze des letztjährigen Haushaltsplanes fortgeschrieben.

§ 8 Finanzberichterstattung

(1) Der Vorstand ist zum finanziellen Rechenschaftsbericht verpflichtet. Die Vorlage des finanziellen Rechenschaftsberichts erfolgt zur Jahreshauptversammlung.

(2) Der finanzielle Rechenschaftsbericht umfasst die Bilanz, die Einnahme- und Ausgabeberechnung, den Haushaltsbericht, die Mitteilung über die ordnungsgemäße Leistung der Mandatsbeiträge und den Bericht der Rechnungsprüfer*innen.

§ 9 Kostenerstattung

Aufwendungen, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, können erstattet werden. Es gilt die Finanzordnung des Landesverbandes NRW entsprechend.

§ 10 Schlussvorschriften

Diese Beitrags- und Kassenordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie tritt mit Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 03.07.2019 mit Ausnahme § 3 Absatz (1) bis (4) und Absatz (9) in Kraft, insoweit gilt die Beitrags- und Kassenordnung vom 25.03.2009. § 3 Absatz (1) bis (4) und Absatz (9) treten mit Beginn der darauffolgenden Kommunalwahlperiode in Kraft.